

Bekanntmachung

zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs.
Vom 4. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Die Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch beim Verkauf durch den Erzeuger sowie im Groß- und im Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Der Reichskanzler ist befugt, allgemeine Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen zu treffen.

§ 2. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder, stillenden Mütter und Kranken bei der Verteilung der vorhandenen Milchmenge sicherzustellen.

Die Sicherstellung kann durch Einrichtung eigener Verkaufsstellen, durch Vereinbarung mit den Landwirten und Milchhändlern, durch Ausgabe von Bezugsberechtigungen, durch Regelung des Milchverkaufs zu bestimmten Stunden oder sonst in einer den örtlichen Verhältnissen angepassten Weise erfolgen.

§ 3. Die Gemeinden sind befugt, die zur Durchführung der Sicherstellung erforderlichen Anordnungen zu treffen; sie haben dafür zu sorgen, daß den Vorzugsberechtigten keine höheren Preise als den übrigen Wuchern berechnet werden.

§ 4. Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Maßstab erlassen, nach dem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind.

§ 5. Die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 6. Die Befugnisse, die in dieser Verordnung den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zum Zweck der Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vereinigen und ihnen die Befugnisse aus §§ 1 bis 3 ganz oder teilweise übertragen.

Die Landeszentralbehörden können die Milchpreise und den Milchverbrauch selbst regeln. § 3 findet entsprechende Anwendung.

Soweit Milchpreise oder Milchverbrauch für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse und Verpflichtungen der zu dem Bezirk gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen und Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den gemäß §§ 3, 6 und 7 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 9. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
Delbrück.

Bekanntmachung

zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs.
Vom 8. November 1915.

Auf Grund von § 7 der Verordnung des Bundesrats zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 723) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Festsetzungen nach §§ 1 bis 3 der Verordnung erfolgen anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand.

§ 2. Im Sinne der Verordnung ist anzusehen:

- als Kommunalverband der Kreis,
- als Gemeinde jeder im Sinne von Artikel 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband,
- als Vorstand des Kommunalverbands der Großherzogliche Kreisrat,
- als Vorstand der Gemeinde in Landgemeinden die Großh. Bürgermeisterei, in Städten der Bürgermeister oder Oberbürgermeister.

Darmstadt, den 8. November 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Homberg L

Krämer.

Bekanntmachung

Über Einschränkung der Milchverwendung.
Vom 9. November 1915.

Auf Grund von § 4 der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern über die Einschränkung der Milchverwendung vom 22. Oktober d. J. (Regierungs-Bl. S. 199) werden die Großh. Kreisämter ermächtigt, den von dem Verbot in § 1 Nr. 1, 2, 3 dieser Bekanntmachung betroffenen Gewerbebetrieben die

1. ihrer eigenen, am 25. Oktober d. J. noch vorhanden gewesenen Bestände an Trockenmilch und Trockenfahne;
2. der bei den Herstellern von Trockenmilch und Trockenfahne am 25. Oktober d. J. noch vorhanden gewesenen Bestände, soweit sie an die genannten Betriebe bereits verkauft sind oder noch abgesetzt werden;
3. der am 25. Oktober auf dem Transport befindlichen Mengen von Trockenmilch und Trockenfahne;
4. von Trockenmilch und Trockenfahne, die sie aus dem Auslande beziehen

zu gestatten. Die Erteilung der Erlaubnis ist auf zuverlässige Firmen zu beschränken und die erforderliche Kontrolle vorzunehmen.

Darmstadt, den 9. November 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe.
Schliephake.

Krämer.

Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Butter.

In der Bekanntmachung in obigem Betreff vom 8. November 1915 (Kr.-Bl. Nr. 99 vom 9. Nov. I. J.) ist unter I Sätze 1 a) Butter (Handelsware I) bei dem für Händler festgesetzten Verkaufspreise statt

„nicht abgeformt 217 Mark für den Zentner“ zu lesen:

„nicht abgeformt 219 Mark für den Zentner“.

Siehe n, den 10. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.

Dr. Usinger.

Betreffend: Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden sowie die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Wir lenken Ihre Aufmerksamkeit auf die vorstehend erfolgte Berichtigung.

Siehe n, den 10. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.

Dr. Usinger.

Betr.: Die Ablieferung von Metallgegenständen für Heereszwecke.

An den Oberbürgermeister zu Siehen sowie die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 29. Oktober I. J. (Kreisblatt Nr. 96 vom 2. November Seite 3) erinnern wir Sie an die rechtzeitige Erledigung des Ihnen darin gestellten Auftrags. Obwohl eine Berichtsfrist von 14 Tagen gesetzt wurde, ist bis jetzt von den 80 Gemeinden des Kreises nur ein einziger Bericht eingetroffen. In dem Bericht ist weiter anzugeben, ob die seitbrüngen Eigentümer der bei Ihnen etwa abgegebenen Kunst- und Altertumsgegenstände aus Kupfer usw. deren Rückgabe beanspruchen. Sollte dies nicht der Fall sein, so würden die Gegenstände, wenn sie sich hierzu eignen, einem Museum in Hessen einverleibt werden. Wir sehen nunmehr der Erledigung auch dieses Auftrags innerhalb 3 Tagen entgegen. Bezüglich der Stadt Siehen wird im übrigen auf die dem Oberbürgermeister nach besonders zugehende Verfügung verwiesen.

Siehe n, den 12. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.

Dr. Usinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen dringend, die Beauftragten der „Vereinigten Getreidehändler G. m. b. H. Siehen“ bei ihrem jetzt einsetzenden Bemühen auf Ankauf von Roggen für den Bedarfsanteil des Kommunalverbandes in weitgehendster Weise zu unterstützen, da sonst für den Kommunalverband die Gefahr besteht, daß er die Kreisgemeinden für den Monat Januar nicht rechtzeitig mit dem für sie notwendigen Mehl versorgen kann. Die Firma „Vereinigten Getreidehändler“ ist beauftragt, uns die Gemeinden, in denen eine genügende Ablieferung von Roggen auf Schwierigkeiten stößt, namhaft zu machen. Wir würden diesen Gemeinden gegenüber zur Enteignung schreiten müssen, was wir in Anbetracht des alsdann voraussichtlich gezahlt werdenden niedrigen Preises im Interesse der Landwirte vermeiden möchten.

Siehe n, den 11. November 1915.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Heuansfuhrverbot.
Die Verordnung vom 21. August d. J., betr. Heuansfuhrverbot — Kreisblatt Nr. 76 vom 31. August d. J. — ist aufgehoben.
Gießen, den 9. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Ueberwachung der in fremde Pflege gegebenen Kinder unter 6 Jahren.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Wir sehen der Einwendung der Ueberwachungsbogen oder Ihrem Fehlbericht bis spätestens 15. Dezember l. Jz. entgegen.
Gießen, den 6. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Das Zustehen von Ehpapieren und anderen Sachen an Kriegsgefangene und die Versorgung der Brieffschaften der Kriegsgefangenen durch Privatpersonen.
Im Anschluß an obige Verordnungen vom 25. November 1914 und 27. Februar 1915, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 77 vom 11. Dezember 1914 und Nr. 24 vom 9. März 1915 hat das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps unterm 23. Oktober d. Jz. weiter bestimmt: „Der Versuch ist strafbar.“
Gießen, den 9. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Brotkarten-Nachweisung für vorübergehend anwesende Personen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Wir erinnern daran, daß die Brotkarten-Nachweisungen für die Zeit vom 16. Oktober l. Jz. bis zum 15. November 1915, längstens bis zum 16. November 1915, an den Kommunalverband, Mehlmehlwirtschaftsstelle Gießen, einzusenden sind. Die entsprechenden Bordsche sind Ihnen bereits zugegangen.
Gießen, den 10. Oktober 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. W.: Sechler.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.
Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 31. Oktober 1915 als versucht zu gelten haben:
1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Heppenheim, Gießen, Melsfeld, Büdingen, Friedberg, Lauterbach, Schotten, Mainz, Mzey, Bingen, Oppenheim, Worms.
2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Coburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Neuchâtel.
Gießen, den 9. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. W.: Semmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Kreise Offenbach.
In Hainstadt ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Gießen, den 9. November 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
F. W.: Semmerde.

Dienstnachrichten des Großh. Kreisamts Gießen.

Der Ortsgruppe München des Schutzverbandes Deutscher Schriftsteller, dem Münchener Journalisten- und Schriftstellerverein und dem Verein Münchener Berufsjournalisten ist für Dezember 1915 die Erlaubnis einer Tombola-Verlosung von 180 000 Losbriefen à 1,10 Mark und der Vertrieb von 10 000 Losbriefen im Großherzogtum gestattet worden. Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hessischen Zulassungsschempel versehene Lose gelangen.
Während der Zeit des Betriebs der Lose zur ersten Klasse einer Preussisch-Süddeutschen Lotterie ist Ankündigung, Ausgabe und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.

Der Anbau von Delfrüchten.

Die Erfahrung der Kriegszeit hat gelehrt, daß die Getreidernten Deutschlands bei der nunmehr durchgeführten Regelung des Verbrauchs für die Brotversorgung auch bei weniger guten Ernten nicht nur vollkommen ausreichen, sondern daß auch noch ein beträchtlicher Ueberschuß verbleibt. Hiernach scheint es geboten zu prüfen, ob die verfügbaren Ackerflächen daneben für andere, besonders dringliche Bedürfnisse der nationalen Wirtschaft in Anspruch genommen werden können. Die Quellen, aus denen zu normalen Zeiten der Bedarf an pflanzlichen und tierischen

Fetten gedeckt wird, fließen in der Kriegszeit spärlicher — Aufhören der Einfuhr von Delssaaten, beschränkte Schweinehaltung —. Auf der anderen Seite stellt der Heeresbedarf hohe Anforderungen an den Fettbestand. Demgemäß verdient die Fettwirtschaft neben der Brotversorgung ernste Berücksichtigung. Unter diesen Umständen muß ein vermehrter Anbau der Delfrüchte als dringend erwünscht bezeichnet werden.

Der einheimische Delfruchtanbau ist bekanntlich infolge der weichen Preise, die ihrerseits in der stets steigenden Einfuhr ausländischer Delssaaten ihren Grund hatten, in den letzten Jahrzehnten immer mehr zurückgegangen. Die durch die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Delfrüchten vom 15. Juli 1915 festgestellten Höchstpreise für Delfrüchte sind aber so bemessen, daß ihr Anbau mindestens ebenso lohnend ist, wie der der Getreidearten. Die Saatzeit der ergiebigsten Delfrüchte, des Winterrapfes und Winterrübens, fällt in den August, sie ist also schon verstrichen. Zur Zeit, als zu ihrem vermehrten Anbau hätte angeregt werden müssen, also im Juli, ließ sich aus den Nachrichten über die Erträge der Getreideernte noch kein hinreichendes Bild über ihre Auskömmlichkeit bezüglich der Brotversorgung gewinnen. Heute kann nach Lage der Dinge, soweit das nächste Wirtschaftsjahr in Betracht kommt, ein vermehrter Anbau nur noch bezüglich der Sommerfrüchte stattfinden. Es kommen hauptsächlich die folgenden in Betracht:

1. Sommerraps und Sommerrüben. Im allgemeinen ist der erstere seines höheren Körnertrags und Delgehalts wegen mehr zu empfehlen, als der letztere;
 2. der Delrettich (Raphanus), der sich zu Zeiten besserer Delpreise als Kulturpflanze ziemlich eingebürgert hatte, und der vor Raps und Rüben den Vorzug größerer Sicherheit und geringerer Ansprüche bezüglich des Bodens hat. Er kann auch auf leichteren Böden und auf Moorböden gebaut werden. Im Ertrage und im Delgehalt des Samens übertrifft er der Regel nach den Raps und den Rüben;
 3. der Veindotter, eine Delfrucht, die auch auf leichten Böden gedeiht, verhältnismäßig sicher ist, im übrigen aber wegen ihrer mäßigen Erträge und geringeren Delgehalts weniger verbreitet ist;
 4. der Mohr, dessen Preis in der Bundesratsverordnung auf 80 Mark für 100-Kilogramm festgesetzt ist, so daß sein Anbau in Süddeutschland, wo er noch allgemein gebräuchlich ist, gewiß wird ausgedehnt werden können;
 5. die Sonnenblume. Sie wird im geschlossenen Bestand in Deutschland kaum gebaut, dagegen vielfach in Gärten und im Gemisch mit Hackfrüchten in Gegendern, in denen der Kleinbetrieb vorherrscht. Manches sonst brachliegende Landstück kann, wie es im verflochtenen Jahre schon seitens der Preussischen Eisenbahnverwaltung geschehen ist, durch den Anbau der Sonnenblume nutzbar gemacht werden;
 6. Hanf und Lein, deren vermehrter Anbau nicht nur wegen der Delgewinnung, sondern auch wegen der Vermehrung des Bestandes an Faserstoffen im höchsten Grade erwünscht ist.
- Bei der Aufstellung des Bestellungsplanes für das nächste Frühjahr sollte der Anbau der Delfrüchte überall, wo er am Platze ist, eine gebührende Berücksichtigung finden, da eine Vermehrung des Bestandes an Fetten nach der Brotbeschaffung augenblicklich die dringendste wirtschaftliche Aufgabe darstellt.
Darmstadt, den 9. November 1915.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg. Krämer.

Bekanntmachung.

Wiederholt hat das Reichsgericht die Verpflichtung der Eigentümer von Grundstücken festgesetzt, die Loteinfahrten, Höfe, Hausflure, Gänge und Treppen, sofern und so lange dieselben jedermann zugänglich sind, während der Dunkelheit so auszureichend zu beleuchten, daß die absehbaren verkehrenden Personen der Gefahr der Beschädigung nicht ausgesetzt sind.
Die gleiche Verpflichtung liegt namentlich auch den Inhabern von Fabriken, gewerblichen Anstalten und Arbeitsstätten, von Vergnügungs-, Versammlungs- und Schankstätten (bei letzteren auch hinsichtlich der Bedürfnisanstalten) ob.
Pflichtwidrige Unterlassung der Beleuchtung würde, falls hierdurch jemand zu Schaden kommen sollte, die Entschädigungspflicht, sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.
Gießen, den 10. November 1915.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Semmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Wotfelen.
Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, dem 14. I. Mts., nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 15. I. Mts., früh, nur die Hirschapotheke geöffnet ist.
Gießen, den 10. November 1915.
Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Semmerde.